

# Merkblatt über gewerbliche Wareneinfuhren 12.02.2018 - Indien

## Inhalt

- ▶ Internationale Handelsabkommen
  - ▶ Freihandelsabkommen ASEAN-Indien (AIFTA)
  - ▶ Abkommen über eine umfassende wirtschaftliche Zusammenarbeit (CEPA) Indien-Korea (Rep.)
  - ▶ Abkommen über eine umfassende wirtschaftliche Zusammenarbeit (CEPA) Indien-Japan
  - ▶ Asien-Pazifik Handelsabkommen (APTA, vormals "Bangkok Agreement")
- ▶ Zollverfahren
  - ▶ Zollvorschriften
  - ▶ Abfertigung zum freien Verkehr
  - ▶ Warenbegleitpapiere
  - ▶ Vorübergehende Einfuhr
  - ▶ Aktive Veredelung
  - ▶ Zolllager
  - ▶ Wiedereinfuhr von Waren nach Behandlung im Zolllausland
  - ▶ Exportzonen
  - ▶ Sonderwirtschaftszonen (Special Economic Zones - SEZ)
- ▶ Einfuhrabgaben
  - ▶ Zollltarif
  - ▶ Umsatzsteuer (Goods and Services Tax - GST)
  - ▶ Sozialabgabe (Social Welfare Surcharge)
  - ▶ Einfuhrabgabenbegünstigungen
  - ▶ Einfuhrverbote und -beschränkungen
  - ▶ Einfuhrliste
  - ▶ Produktsicherheit, technische Vorschriften und Normen
  - ▶ Nahrungsmittel, tier- und pflanzengesundheitliche Regelungen
  - ▶ Warenkennzeichnung
- ▶ Kontaktadressen
- ▶ Ausfuhr aus der EU

## Autor: Jürgen Huster (Februar 2018)

Das Zollmerkblatt Indien bietet deutschen Exporteuren eine kompakte Übersicht zum Einfuhrrecht des südasiatischen Landes. Neben Hinweisen zum Zollabfertigungsverfahren beinhaltet die Broschüre Informationen zu Zöllen und Einfuhrnebenabgaben, Abgabenbegünstigungen, besonderen Zollverfahren sowie eine Aufstellung der zurzeit gültigen Einfuhrverbote und -beschränkungen. Das Merkblatt kann nach Registrierung kostenlos unter <http://www.gtai.de/zollmerkblaetter> ▶ abgerufen werden.

## Internationale Handelsabkommen

Indien ist Mitglied der Welthandelsorganisation (World Trade Organization - WTO) und im Rahmen dieser Mitgliedschaft zu den WTO-Kernprinzipien der Meistbegünstigung (Gleichbehandlung von Drittlandswaren an der Zollgrenze) sowie der Inländerbehandlung (wettbewerbsrechtliche Gleichstellung von Importwaren im Verhältnis zu inländischen Waren) verpflichtet. Mit dem im Februar 2017 in Kraft getretenen multilateralen WTO-Handelserleichterungsabkommen (Trade Facilitation Agreement - TFA) werden Standards gesetzt im Bereich der Zollregeln und Zollverfahren sowie der Vereinfachung und Straffung der Verfahren, insbesondere mittels Schaffung einer einzigen Anlaufstelle (Single Window) sowie der Förderung wirksamer und transparenter Vorschriften und des Einsatzes von Datenverarbeitungssystemen.

Indien hat bi- und multilaterale Handelsabkommen (Regional Trade Agreements - RTA), die zu einem präferenziellen Marktzugang führen, mit den folgenden Staaten(-gruppen) geschlossen:

Partner	Art des Abkommens	in Kraft seit
SAARC 1)	Übereinkommen über die südasiatische Freihandelszone SAFTA	1.1.2006, Zollabbau ab Juli/August 2006
Sri Lanka	Freihandelsabkommen	1.3.2000
Nepal	Handelsabkommen	17.4.2002
ASEAN2)	Freihandelsabkommen (AFTA)	1.1.2010
Singapur	Abkommen über eine umfangreiche wirtschaftliche Zusammenarbeit (CEPA)	1.8.2005
Thailand	Freihandelsabkommen	1.9.2004
Korea (Rep.)	Abkommen über eine umfangreiche wirtschaftliche Zusammenarbeit (CEPA)	1.1.2010
Japan	Abkommen über eine umfangreiche wirtschaftliche Zusammenarbeit (CEPA)	1.8.2011
China, Korea (Rep.), Bangladesch, Sri Lanka	Asien-Pazifik Handelsabkommen (APTA, vormals Bangkok Agreement), Zollpräferenzen für 445 Waren	1.7.2006
Afghanistan	Handelsabkommen Indien-Afghanistan über einen präferenziellen Marktzugang für bestimmte Waren	13.5.2003
Chile	Indien-Chile Präferenzabkommen (ICPTA)	11.9.2007
Mercosur 3)	Präferenzabkommen	11.6.2009

## MERKBLATT ÜBER GEWERBLICHE WARENEINFUHREN - INDIEN

1) South Asian Association for Regional Cooperation: Afghanistan, Bangladesch, Bhutan, Indien, Malediven, Nepal, Pakistan, Sri Lanka; 2) Association of Southeast Asian Nations: Brunei Darussalam, Indonesien, Kambodscha, Laos, Malaysia, Myanmar, Philippinen, Singapur, Thailand, Vietnam; 3) Mercado Commun del Sur: Argentinien, Brasilien, Paraguay, Uruguay

Im Rahmen des gemeinsamen Aktionsplans EU-Indien verhandelt die Europäische Union seit 2007 mit Indien über ein umfangreiches Handels- und Investitionsabkommen (Broad-Based Trade and Investment Agreement - BTIA). Die Verhandlungen sind seit 2013 unterbrochen, seit 2016 wird versucht, auf der Grundlage von gemeinsamen Standpunkten eine Wiederaufnahme zu ermöglichen.

Umstritten sind u.a. die von Seiten der EU geforderte Senkung der Einfuhrzölle für Kraftfahrzeuge und alkoholische Getränke sowie Änderungen im Regime der Rechte am geistigen Eigentum. Indien fordert u.a. von der EU einen verbesserten Zugang von indischen Fachkräften zum europäischen Arbeitsmarkt (Stand: Januar 2018).

Indien hat Abkommen über einen präferenziellen Marktzugang vor allem mit Ländern der asiatischen Region ausgehandelt. Je nach Tiefe der Abkommen wird zwischen präferenziellen Handelsabkommen (PTA), regionalen Handelsabkommen (RTA), Freihandelsabkommen (FTA) und Abkommen über eine umfassende wirtschaftliche Zusammenarbeit (CEPA) unterschieden. Diese Abkommen führen im Warenverkehr regelmäßig zu einem Zollvorteil (Präferenz) für die in den Protokollen genannten Waren, wobei den Ursprungsregeln (Rules of Origin - RoO) große Bedeutung zukommt, da nur Ursprungswaren im Sinne der jeweiligen Ursprungsprotokolle zu den Abkommen Zollvorteile gewährt werden. Gleichzeitig verhandelt Indien im Rahmen des "Regional Comprehensive Economic Partnership (RCEP)" seit Anfang 2013 mit China, Japan, Korea (Rep.), der ASEAN sowie Australien und Neuseeland über die Errichtung einer gemeinsamen Freihandelszone.

Nachstehend werden die wirtschaftlich wichtigsten Abkommen, die Indien abgeschlossen hat, kurz erläutert:

### FREIHANDELSABKOMMEN ASEAN-INDIEN (AFTA)

Im Rahmen des am 01. Januar 2010 in Kraft getretenen Freihandelsabkommens zwischen Indien und den Staaten der ASEAN gewährt Indien den zehn ASEAN-Mitgliedstaaten Zollvorteile für ca. 4.000 Ursprungswaren. Seit 2017 gilt für Waren des normalen Zollabbaus Zollfreiheit. Für sensible Erzeugnisse gilt seit Anfang 2017 ein Höchstzollsatz von 5 Prozent. Indien hat ca. 500 Waren auf einer Negativliste vom Zollabbau ausgeschlossen. Dazu zählen u.a. bestimmte chemische Erzeugnisse, Textilien und Kraftfahrzeuge.

Die Ursprungsregeln der Freihandelszone schreiben einen inländischen Fertigungsanteil von mindestens 35 Prozent und zusätzlich für Vormaterialien einen Wechsel der sechsstelligen HS-Unterposition im Be- und Verarbeitungsprozess für die Fertigware vor.

### ABKOMMEN ÜBER EINE UMFASSENDE WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT (CEPA) INDIEN-KOREA (REP.)

Mit diesem am 1. Januar 2010 in Kraft getretenen Abkommen wird Indien im Bereich Warenhandel stufenweise bis zum Jahr 2019 die Zölle für 85 Prozent der Erzeugnisse mit Ursprung in Korea (Rep.) abschaffen. Ausgenommen vom Zollabbau sind u.a. Textilwaren sowie Kraftfahrzeuge. Die Ursprungsregeln der Freihandelszone schreiben grundsätzlich einen inländischen Fertigungsanteil von mindestens 35 Prozent und zusätzlich für Vormaterialien ohne Ursprung einen Wechsel der sechsstelligen HS-Unterposition im Be- und Verarbeitungsprozess für die Fertigware vor.

### ABKOMMEN ÜBER EINE UMFASSENDE WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT (CEPA) INDIEN-JAPAN

Das Freihandelsabkommen zwischen Indien und Japan ist am 1. August 2011 in Kraft getreten. Danach gewährt Indien Waren mit Ursprung Japan innerhalb eines Zeitraum von 10 Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens

## MERKBLATT ÜBER GEWERBLICHE WARENEINFUHREN - INDIEN

für 75 Prozent der Warentariflinien des indischen Zolltarifs Zollfreiheit. Indien hat u.a. bestimmte Kraftfahrzeuge und chemische Erzeugnisse vom Zollabbau ausgenommen. Bei den Ursprungsregeln gilt als ausreichendes Be- und Verarbeitungsmerkmal grundsätzlich ein inländischer Fertigungsanteil von mindestens 35 Prozent sowie ein Wechsel der sechsstelligen HS-Unterposition für das Fertigerzeugnis in Bezug auf die Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft.

### ASIEN-PAZIFIK HANDELSABKOMMEN (APTA, VORMALS "BANGKOK AGREEMENT")

Im Rahmen des APTA gewährt Indien den Vertragsparteien China, Bangladesch, Korea (Rep) und Sri Lanka Zollbegünstigungen als Abschläge vom angewandten Meistbegünstigungszollsatz für 445 Waren. Die im Abkommen vereinbarten Begünstigungen hat die indische Regierung mit Notification Customs 89/2006 vom 1. September 2006 in nationales Recht umgesetzt. Die entsprechenden Ursprungsregeln (mindestens 45 Prozent inländischer Fertigungsanteil) wurden mit Notification Customs (N.T.) 94/2006 vom 31. August 2006 festgeschrieben.

## Zollverfahren

### ZOLLVORSCHRIFTEN

Waren dürfen nur über die in der indischen Zollgesetzgebung vorgeschriebenen Zollstraßen, Zollhäfen bzw. Zollflughäfen in das indische Zollgebiet (Domestic Tariff Area - DTA) verbracht werden. Dabei ist das Import-Manifest (IGM) bei Seefracht grundsätzlich mindestens 48 Stunden vor Eintreffen der Ware zu melden, für Luftfracht gilt eine Vorabmeldefrist von mindestens zwei Stunden.

Zur Zollanmeldung von Waren muss der indische Importeur grundsätzlich bei der Außenhandelsbehörde DGFT mit einer Importer Exporter Codenummer (IEC) registriert sein. Die Waren werden mit der Zollanmeldung (Bill of Entry) unter Vorlage der Warenbegleitpapiere zum zollrechtlich freien Verkehr ("for home consumption") oder für ein Zolllagerverfahren ("warehousing") angemeldet. Die Anmeldefrist beträgt grundsätzlich ein Tag nach Eintreffen der Ware. Waren des zollrechtlich freien Verkehrs können nach Anmeldung und mit Bewilligung der Zollverwaltung bis zu 30 Tagen in öffentlichen Zolllagern bei der abfertigenden Zolldienststelle verbleiben.

Für die Zollanmeldung kann sich der Importeur von einem von der Zollverwaltung registrierten Zollagenten (Customs Broker) vertreten lassen. Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich elektronisch über "ICES (Indian Customs EDI System)" via "Indian Customs and Excise Gateway (ICEGATE)". Mit der Einführung von "SWIFT (Single Window Interface for Facilitating Trade)" können Anmeldungen, die verschiedene Behörden betreffen wie z.B. Nahrungsmittelüberwachung FSSAI, Pflanzen- und Tierschutz, Arzneimittelkontrolle etc. über eine einzige elektronische Meldung getätigt werden und ersetzen so das Ausfüllen von bis zu neun verschiedenen Formularen.

Für bestimmte vertrauenswürdige Unternehmen sind im Rahmen des "Accredited Clients Programme (ACP)" Vereinfachungen bei der Import-Zollabfertigung und den Förmlichkeiten vorgesehen. Darüber hinaus können Unternehmen, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, weitergehende Vergünstigungen wie z.B. reduzierte Sicherheitsleistungen im Rahmen des Programms des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten "Authorized Economic Operator (AEO)" in Anspruch nehmen.

### ABFERTIGUNG ZUM FREIEN VERKEHR

Bei der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr ("for home consumption") entstehen die Einfuhrabgaben (Zoll und Einfuhrnebenabgaben) zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung. Darüber hinaus prüft die Zollverwaltung bei Erhalt der Zollanmeldung, ob die Waren Bestimmungen hinsichtlich Verboten und Beschränkungen unterliegen. Gegebenenfalls sind für diese Waren zum Zeitpunkt der Anmeldung die vorgeschriebenen Bescheinigungen (Genehmigungen, Zertifikate) zu erbringen.

### WARENBEGLEITPAPIERE

Für eine ordnungsgemäße Zollanmeldung in Indien sind vom Exporteur die nachfolgend aufgeführten Warenbegleitpapiere zu erstellen (gemäß DGFT Notification 114/2015). Diese Dokumente gelten als Nachweise für die Angaben in der Zollanmeldung:

- Handelsrechnung (Commercial Invoice, in 3-facher Ausfertigung) in englischer Sprache mit folgenden Angaben:

-- Name und Anschrift des Verkäufers und des Käufers, Angabe der Importer Exporter Codenummer (IEC) des indischen Importeurs

-- Name und Anschrift des Frachtführers

-- Marke, Nummer, Anzahl und Art der Packstücke

-- Brutto- und Nettogewicht

-- genaue Warenbezeichnung, HS-Codenummer

-- CIF-Wert

-- Fracht- und Versicherungskosten

-- Ursprungsland

-- Am Ende der Rechnung hat der Exporteur eine Erklärung abzugeben, dass die Angaben in der Rechnung wahrheitsgemäß und korrekt sind

- Frachtpapiere (Konnossemente oder Luftfrachtbrief)

- nicht präferenzielles (IHK-) Ursprungszeugnis (Certificate of Origin), grundsätzlich nur erforderlich für Waren, die handelspolitischen Maßnahmen in Indien wie Anti-Dumping, Anti-Subvention oder Schutzmaßnahmen unterliegen. Hierbei handelt es sich vor allem um bestimmte chemische Erzeugnisse aus den Zolltarifkapiteln 28 und 29 sowie bestimmte Kunststoffe (39), Gummiwaren (40), Garne und textile Stoffe (54-59) sowie Eisen- und Stahlwaren (72, 73). Darüber hinaus ist ein Ursprungszeugnis erforderlich für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Nahrungsmittel.

- Packliste

- sonstige Zertifikate und Zeugnisse, wie Pflanzengesundheitszeugnis, Veterinär-, Inspektions- oder Analysezertifikate, Chartered Engineer Certificate gemäß den Vorschriften der Verbote und Beschränkungen

### VORÜBERGEHENDE EINFUHR

Messe- und Ausstellungswaren zur vorübergehenden Einfuhr in Indien können mit dem internationalen Zollpapier Carnet A.T.A. unter vereinfachten Förmlichkeiten und Einfuhrabgabenbefreiung angemeldet werden. Das Carnet A.T.A.-Verfahren beruht auf einem internationalen Übereinkommen zur vorübergehenden Einfuhr von Waren mit mittlerweile 76 Vertragsstaaten. Voraussetzung für die Anmeldung mit dem Carnet in Indien ist, dass die Messe oder Ausstellung von der Regierung bzw. Handelsförderorganisation bewilligt bzw. gefördert wird. Die Wiederausfuhrfrist beträgt sechs Monate, gerechnet vom Datum der Zollanmeldung. Seit Januar 2018 können auch Ausrüstungen für Presse, Rundfunk und Fernsehen, Waren zu Sportzwecken sowie Apparate und Instrumente für Messungen, Prüfungen oder Überwachungen vorübergehend mit dem Carnet A.T.A. eingeführt werden. Die Wiederausfuhrfrist für diese Waren beträgt zwei Monate und kann mit Bewilligung der Zollverwaltung um zwei Monate verlängert werden.

## MERKBLATT ÜBER GEWERBLICHE WARENEINFUHREN - INDIEN

In Deutschland sind für die Ausstellung von Carnets A.T.A. die Industrie- und Handelskammern (IHK) zuständig. Zur Beschleunigung der Abfertigung in Indien wird empfohlen, das Carnet vorab an den in Indien bürgenden Verband FICCI zu faxen: 0091 11 23320714 oder 0091 11 23721504, wenn möglich unter Angabe der indischen Einfuhrzollstelle. Für Postsendungen werden Carnets A.T.A. in Indien nicht anerkannt. Wird kein Carnet vorgelegt, sind für die Ausstellungswaren der vorübergehenden Einfuhr Sicherheiten in Höhe des Warenwertes sowie zusätzlich in Höhe von 110 Prozent des Einfuhrabgabebetrages als Bankgarantie oder Barsicherheit zu leisten.

Maschinen, Werkzeuge und Ausrüstungen aus den Zolltarifkapiteln 84, 85 und 90, die im Rahmen einer Vertragsausführung (contract execution) vorübergehend in das indische Zollgebiet eingeführt werden, können unter Leistung einer Sicherheit und unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben entsprechend angemeldet werden. Die Wiederausfuhrfrist beträgt maximal 18 Monate. Zum Zeitpunkt der Wiederausfuhr werden je nach Dauer der vorübergehenden Verwendung die folgenden Abgabensätze angewendet:

Verwendungsdauer	Einfuhrabgabe
3 Monate	5% vom Zollbetrag+Social Welfare Surcharge (SWS) *)
mehr als 3 Monate bis 6 Monate	15% vom Zollbetrag+SWS
mehr als 6 Monate bis 9 Monate	25% vom Zollbetrag+SWS
mehr als 9 Monate bis 12 Monate	30% vom Zollbetrag+SWS
Mehr als 12 Monate bis 15 Monate	35% vom Zollbetrag+SWS
Mehr als 15 Monate bis 18 Monate	40% vom Zollbetrag+SWS

\*) die Sozialabgabe (SWS) wird grundsätzlich als Einfuhrnebenabgabe in Höhe von 10 Prozent vom Einfuhrzoll erhoben. Die Waren der vorübergehenden Verwendung sind von der Umsatzsteuer (IGST) befreit.

Quelle: Notification Customs 72/2017 vom 16. August 2017

Beistellwaren wie Etiketten und Aufkleber aus Papier, Textil oder Kunststoff sowie bedruckte Kunststoffbeutel, die für die Produktion von für den Export bestimmter Waren verwendet werden, können vorübergehend unter Abgabenbefreiung und unter Leistung einer Sicherheit eingeführt werden. Die Wiederausfuhrfrist beträgt sechs Monate und kann nur mit Bewilligung der Zollverwaltung verlängert werden.

### AKTIVE VEREDELUNG

Beim Export von Fertigwaren, bei deren Herstellung importierte Roh- und Zwischenerzeugnisse verwendet wurden, kann der indische Exporteur bei der Zollverwaltung zur Entlastung von den Einfuhrabgaben im Rahmen eines sogenannten "Drawback" eine Zollrückvergütung nach den von der indischen Finanzverwaltung jeweils für die Ausfuhrware festgeschriebenen Sätzen beantragen. Die Nomenklatur der Tabelle mit den Vergütungssätzen (Drawback Schedule) basiert auf dem Harmonisierten System und beinhaltet je Warenlinie den Vergütungssatz in Prozent vom Wert FOB (Free On Board) sowie teilweise einen spezifischen Höchstsatz (drawback cap) in indischen Rupien je angegebener Maßeinheit. Exportwaren, deren importierten Bestandteilen aufgrund der Förderinstrumente des Außenhandelsregimes schon Begünstigungen oder Befreiungen gewährt wurden, wird keine Zollrückvergütung gewährt. Das Verfahren wird auch als "All Industry Rates (AIR) of Duty Drawback" bezeichnet.

### ZOLLLAGER

Nach dem indischen Zollrecht können Waren mit Bewilligung der Zollverwaltung ohne Erhebung von Einfuhrabgaben und grundsätzlich unter Leistung einer Sicherheit in öffentliche, private oder Sonderzolllager verbracht

## MERKBLATT ÜBER GEWERBLICHE WARENEINFUHREN - INDIEN

werden. In Sonderzolllagern ("special warehouses") können Edelmetalle sowie Proviant und Waren für Luftfahrt- und Schifffahrtsunternehmen gelagert werden.

Die Höchstlagerdauer beträgt grundsätzlich ein Jahr, gerechnet vom Datum der Anmeldung und kann mit Bewilligung der Zollverwaltung jeweils um ein Jahr verlängert werden. Für Investitionsgüter sowie andere Erzeugnisse, die für 100 Prozent exportorientierte Produktionsprozesse verwendet werden, gelten längere Lagerfristen.

Mit Bewilligung der Zollverwaltung können von den Eigentümern der Waren in Zolllagern Behandlungen wie Sortieren und Verpacken sowie Be- und Verarbeitungsvorgänge an den Waren verrichtet werden.

Nach Beendigung des Zollagerversfahrens erhalten die Waren dann eine neue zollrechtliche Bestimmung (Wiederausfuhr oder Abfertigung zum freien Verkehr).

## WIEDEREINFUHR VON WAREN NACH BEHANDLUNG IM ZOLLAUSLAND

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Einfuhrabgaben in Indien bei Wiedereinfuhr nach Reparatur im Zollausland ist die Verordnung (Notification) Customs 94 aus dem Jahr 1996. Demnach werden bei der Wiedereinfuhr der Waren lediglich die Einfuhrabgaben auf der Basis der Kosten der Reparatur einschließlich der Materialkosten sowie Transport- und Versicherungskosten (beider Transportwege) erhoben. Voraussetzung ist, dass es sich zweifelsfrei um die vorübergehend ausgeführte Ware handelt und im Zeitraum zwischen Ausfuhr und Wiedereinfuhr kein Eigentümerwechsel stattgefunden hat. Zum Zeitpunkt der vorübergehenden Ausfuhr ist die Identität der Ware beim indischen Zoll festzustellen. Für die Wiedereinfuhr sind detaillierte Handelsrechnungen mit Angabe der Material-/Reparatur- sowie Transport- und Versicherungskosten als Nachweise auszustellen. Nach dem indischen Außenwirtschaftsrecht bestehen für solche vorübergehenden Aus- und Wiedereinfuhren grundsätzlich keine Beschränkungen.

## EXPORTZONEN

Die Begünstigungen für Exportzonen sind in Kapitel 6 des Außenhandelsregimes festgeschrieben. Demnach können exportorientierte Industrieunternehmen den Status einer entsprechenden Zone bei den zuständigen Ministerien und Behörden beantragen. In der Außenhandelspolitik sind die folgenden Zonen vorgesehen

- Export Oriented Unit (EOU)
- Electronic Hardware Technology Park (EHTP)
- Software Technology Park (STP)
- Bio-Technology Park (BTP)

Die Zonen sind nicht Teil des Zollgebietes (Domestic Tariff Area - DTA), und Waren können unter Abgabenbefreiung aus dem Zollausland dorthin verbracht werden. Die gesamte Produktion ist grundsätzlich ins Zollausland zu verbringen, unter bestimmten Voraussetzungen können jedoch in den Zonen produzierte Waren in das indische Zollgebiet unter begünstigten Abgabensätzen eingeführt werden.

Die Begünstigungen gelten nach den Vorschriften des Außenhandelsregimes ausschließlich für Industrieunternehmen, Handelshäusern wird keine entsprechende Lizenz erteilt.

## SONDERWIRTSCHAFTSZONEN (SPECIAL ECONOMIC ZONES - SEZ)

Rechtsgrundlagen für die Errichtung von und die Tätigkeiten in Sonderwirtschaftszonen sind der "Special Economic Zones Act, 2005" mit den Durchführungsbestimmungen "Special Economic Zones Rules, 2006". Die Sonderwirtschaftszonen gehören demnach nicht zum indischen Zoll- und Steuergebiet. In diesen Zonen können Un-

## MERKBLATT ÜBER GEWERBLICHE WARENEINFUHREN - INDIEN

ternehmen sowohl Industrie- als auch Dienstleistungstätigkeiten verrichten. Waren aus dem Zollland können ohne Erhebung von Abgaben in die Zonen verbracht werden, Lieferungen aus dem indischen Zollgebiet sind steuerfrei. Darüber hinaus werden Unternehmen umfangreiche Begünstigungen im Bereich der direkten Steuern gewährt.

Die Begünstigungen gelten auch für die als Unterkategorie der SEZ geltenden "Free Trade and Warehousing Zones" des Landes. Ziel ist die Errichtung von entsprechenden Handels- und Lagerfreizonen in der Nähe von See- und Flughäfen.

### **Einfuhrabgaben**

#### ZOLLTARIF

Der indische Einfuhrzolltarif basiert auf der internationalen Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS 2017). Für eine Vielzahl von Waren sind im indischen Tarif weitere nationale Unterteilungen mit achsstelligen Codes vorgesehen. Darüber hinaus sind in Kapitel 98 des Tarifs u.a. die tariflichen Zollbegünstigungen für Einfuhren im Rahmen von bestimmten Industrieprojekten festgeschrieben. Bei den Zollsätzen handelt es sich in der Mehrzahl um Wertzollsätze (in Prozent vom Wert). Für bestimmte Waren sind Mindestzölle vorgeschrieben. So bestehen im Textilbereich Zollsätze bestehend aus einem Wertzollsatz und einem spezifischem Satz (in indischen Rupien pro Mengeneinheit), wobei derjenige Zollsatz angewendet wird, der zur höheren Zollbelastung führt.

Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Einfuhrzölle (= Zollwert) ist im Rahmen eines Kaufgeschäftes grundsätzlich der Transaktionswert, das ist der für die Waren gezahlte oder zu zahlende Preis, wobei nach dem indischen Zollwertrecht die Beförderungs- und Versicherungskosten bis zur Eingangszollstelle in Indien hinzurechnet werden, sofern sie nicht im Kaufpreis enthalten sind. Grundsätzlich akzeptiert die indische Zollverwaltung den Wert CIF (Cost, Insurance and Freight) bzw. CIP (Carriage and Insurance Paid To) der internationalen Lieferbedingungen (Incoterms) als Zollwert.

Der Spitzenzollsatz für Industrieerzeugnisse beträgt grundsätzlich 20 Prozent. Ausnahmen bestehen u.a. für komplette Personenkraftwagen sowie Krafträder (75 Prozent - 100 Prozent). Nachfolgend eine Auswahl von Waren unter Angabe des angewandten Regelzollsatzes:

## MERKBLATT ÜBER GEWERBLICHE WARENEINFUHREN - INDIEN

HS-Kapitel/Code-nummer	Warenbezeichnung	Regelzollsatz (Standard Rate)
28	Chemische Elemente	7,5%
33 (außer 3301 und 3302 10)	ZUBEREITETE RIECH-, KÖRPERPFLEGE- ODER SCHÖNHEITSMITTEL	20%
3801-3817	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie	7,5% / 10%
3901-3915	Kunststoffe und Waren daraus	7,5%
3916-3926	Kunststofferzeugnisse	10% (15% für bestimmte Mobiltelefoneile)
48	PAPIER UND PAPPE; WAREN AUS PAPIERHALBSTOFF, PAPIER ODER PAPPE	10%
64	SCHUHE, GEMASCHEN UND ÄHNLICHE WAREN; TEILE DAVON	20%
7206-7228	Eisen und Stahl	10% / 12,5%
73	WAREN AUS EISEN UND STAHL	10% (15% für bestimmte Mobiltelefoneile)
7401-7410	Kupfer und Halbfertigerzeugnisse aus Kupfer	5%
7411-7419	Fertigwaren aus Kupfer	7,5% / 10%
75	NICKEL UND WAREN DARAUS	2,5%
7601-7607	Aluminium und Halbfertigwaren aus Aluminium	5%
7610-7616	Fertigwaren aus Aluminium	10%
84 (außer 8471)	KERNREAKTOREN, KESSEL, MASCHINEN, APPARATE UND MECHANISCHE GERÄTE; TEILE DAVON	7,5%/10%/15%
8471	Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Schriftleser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in Form eines Codes und Maschinen zum Verarbeiten dieser Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen	0%
85 (außer Waren, die unter das ITA 1 *) fallen)	ELEKTRISCHE MASCHINEN, APPARATE, GERÄTE UND ANDERE ELEKTROTECHNISCHE WAREN, TEILE DAVON; TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, BILD- UND TONAUFZEICHNUNGS- ODER -WIEDERGABEGERÄTE, FÜR DAS FERNSEHEN, TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE	7,5%/10%/15%/20%
90 (außer Waren, die unter das ITA 1 *) fallen)	OPTISCHE, PHOTOGRAPHISCHE ODER KINEMATOGRAPHISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- ODER PRÄZISIONSINSTRUMENTE,-APPARATE UND -GERÄTE;MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE	5%/7,5%/10% (Sonnenbrillen 9004 10: 20%)

\*) WTO-Abkommen über Waren der Informationstechnologie (ITA 1), Indien ist dem erweiterten Abkommen (ITA 2) nicht beigetreten

## MERKBLATT ÜBER GEWERBLICHE WARENEINFUHREN - INDIEN

Quelle: Anhang 1 zum Zolltarifgesetz (CTA), Ntnfn Customs. 50/2017, Stand: 2. Februar 2018

Mit Verordnung (Notification) Nr. 50 der zentralen Finanzverwaltung vom 30.6.2017 werden Zollbegünstigungen bzw. Zollbefreiungen außerhalb des Tarifs für eine Liste von mehr als 600 Waren und Kategorien festgeschrieben. Für einige Waren ist für die Inanspruchnahme des Zollvorteils ein bestimmter Verwendungszweck vorgeschrieben. Die Verordnung wird ständig aktualisiert und den Bedürfnissen der indischen Wirtschaft angepasst. Zur Bestimmung der Zollbelastung mit dem jeweils angewandten Zollsatz (applied tariff) ist somit sowohl der Einfuhrzolltarif als auch diese Verordnung mit den Zollbegünstigungen oder Zollaussetzungen heranzuziehen.

Die aktuellen angewandten Einfuhrzölle mit den Einfuhrnebenabgaben können im EDI-System der indischen Zollverwaltung unter "Customs Duty Calculator" abgerufen werden (vgl. nachfolgend Internetadressen).

### UMSATZSTEUER (GOODS AND SERVICES TAX - GST)

Die indische Zentralregierung hat zum 01. Juli 2017 landesweit die Umsatzsteuer für Waren und Dienstleistungen (Goods and Services Tax - GST) eingeführt. Die einheitliche Umsatzsteuer gilt sowohl für Umsätze innerhalb der Bundesstaaten und Territorien der Union, für Umsätze über Bundesstaatengrenzen hinweg sowie im Rahmen des Grenzausgleichs für Importe. Die GST ersetzt 18 verschiedene indirekte Steuern und Abgaben der Zentralregierung sowie der Bundesstaaten und Territorien, darunter die Central Excise Duty, Services Tax, Central Sales Tax sowie diverse Entry Cesses und Mehrwertsteuern (VAT) der Bundesstaaten/Territorien und markiert im föderalen Indien einen wichtigen Schritt in Richtung zu mehr Transparenz und Effizienz in einem einheitlichen Binnenmarkt.

Bei Umsätzen über Bundesstaatengrenzen hinweg sowie bei Importen wird die indische Umsatzsteuer als Integrated Goods and Services Tax (IGST) erhoben. Die indische Umsatzsteuer berechtigt registrierte Unternehmer in Indien zum Vorsteuerabzug und entspricht so in der Systematik der Mehrwertsteuer. Die Registrierung des indischen Unternehmers erfolgt über das Portal GSTNetwork (GSTN). Es bestehen grundsätzlich fünf Steuersätze: 0 Prozent (u.a. für Exporte mit Vorsteuerabzug), ein reduzierter Steuersatz von 5 Prozent (u.a. für landwirtschaftliche Erzeugnisse), zwei Normalsteuersätze von 12 Prozent bzw. 18 Prozent (für die Mehrzahl der Waren) sowie ein erhöhter Steuersatz von 28 Prozent (u.a. für Personenkraftwagen und Teile).

Als Finanzausgleich an die Bundesstaaten für im Rahmen der Einführung der Umsatzsteuer entfallene Verbrauchsteuern und Abgaben wird zusätzlich eine Ausgleichsabgabe (GST Compensation Cess) u.a. für Tabakerzeugnisse sowie für Kraftfahrzeuge wie Kleinbusse und Personenkraftwagen (1-22 Prozent) sowie Krafträder (3 Prozent) erhoben. Bestimmte Hybrid- und Elektrofahrzeuge sind von der Ausgleichsabgabe befreit.

Besteuerungsgrundlage für die IGST und die Ausgleichsabgabe ist bei Importen der Zollwert zuzüglich der Abgabe Zoll.

### SOZIALABGABE (SOCIAL WELFARE SURCHARGE)

Seit Anfang Februar 2018 wird als weitere Einfuhrnebenabgabe grundsätzlich die "Social Welfare Surcharge" in Höhe von 10 Prozent vom Zollbetrag erhoben. Befreiungen von der Abgabe bestehen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, Textilien und Bekleidung, sowie bestimmte elektrotechnische und elektronische Erzeugnisse. Für die Einfuhr von Silber und Gold (71.06, 71.08) gilt ein Abgabensatz von 3 Prozent. Diese Abgabe ersetzt die vormals erhobenen Ausbildungsabgaben (Education Cess).

### EINFUHRABGABENBEGÜNSTIGUNGEN

- "Project Imports" (Kapitel 98 des indischen Zolltarifs)

Im Rahmen der Importe für von der indischen Regierung benannte Großprojekte können Maschinen, Anlagen, Geräte sowie Halbfertigwaren und Rohstoffe zoll- und abgabenbegünstigt importiert werden. Bei den Projek-

## MERKBLATT ÜBER GEWERBLICHE WARENEINFÜHREN - INDIEN

ten handelt es sich vor allem um Vorhaben zum Ausbau der Infrastruktur, Kraftwerksbau sowie technische Einrichtungen für Lieferketten in der Agro- und Nahrungsmittelindustrie. Der begünstigte Zollsatz liegt grundsätzlich bei 5 Prozent.

- "IGCR"

Nach dem indischen Zollrecht können auf Antrag Zollbefreiung für zu importierende Vormaterialien zur inländischen Warenproduktion gewährt werden. Dieses Verfahren wird von der Zollverwaltung überwacht und als "IG-CR (Import of Goods at Concessional Rate of Duty)" bezeichnet.

- Förderinstrumente des indischen Außenhandelsregimes (Foreign Trade Policy and Procedures 2015-2020)

Nachfolgend sind diejenigen Maßnahmen der indischen Regierung zur Förderung der indischen Exportwirtschaft dargestellt, die unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. entsprechende Registrierung des indischen Importeurs) zu Zollbegünstigungen oder Zollbefreiungen bei Einfuhren von Vormaterialien oder Investitionsgüter in Indien führen können:

- Zollbefreiung und Zollrückvergütung

Zur Exportförderung sind in Kapitel 4 des Außenhandelsregimes diejenigen Verfahren (Schemes) festgeschrieben, bei denen Waren zur Be- und Verarbeitung eingeführt und anschließend als Fertigerzeugnisse ausgeführt werden. Dabei können je nach Verfahren die Waren entweder abgabenfrei importiert oder die entrichteten Einfuhrabgaben zum Zeitpunkt der Ausfuhr vergütet werden. Für die Inanspruchnahme der Zoll- und Steuerbegünstigungen in diesen Verfahren ist eine Genehmigung (Licence) des Generaldirektorats für Außenhandel (DGFT) erforderlich, die vorab vom indischen Importeur zu beantragen und der Zollverwaltung zum Zeitpunkt der Einfuhr vorzulegen ist. Der Bedarf an Einfuhrwaren im Verhältnis zum Exportvolumen wird grundsätzlich anhand der vom DGFT veröffentlichten Standard Input Output Norms (SION) ermittelt. Solche Normen bestehen u.a. für chemische und elektronische Erzeugnisse, Nahrungsmittel, Kunsthandwerk, Lederwaren, Kunststoff-erzeugnisse sowie Textilien und Bekleidung.

- - Advance Authorization Scheme: in diesem Verfahren können Waren zur Herstellung von Exporterzeugnissen abgabenfrei eingeführt werden. Das DGFT ermittelt hierbei auf der Grundlage der für die Ausfuhrwaren gültigen SION den Bedarf an abgabenfreien Importwaren und schreibt diesen in der Lizenz (entitlement) fest. Solche Lizenzen können grundsätzlich für solche Exportwaren erteilt werden, für die keine SION existieren. In diesen Fällen wird das Verhältnis von Einfuhr- zu Ausfuhrwaren von dem Normenausschuss (Norms Committee) bei der Außenhandelsbehörde festgesetzt.

- - Duty Free Import Authorization Scheme (DFIA): auch in diesem Verfahren können bewilligte Vorprodukte abgabenfrei eingeführt werden, allerdings dürfen DFIA-Lizenzen nur für solche Exportwaren bewilligt werden, für die entsprechende SION existieren.

- - Investitionsgüter zur Verwendung für die Produktion von Exportwaren (EPCG)

Im Rahmen des "Export Promotion Capital Goods Scheme (EPCG)" können entsprechend lizenzierte Unternehmen bei Einhaltung eines Exportanteils von grundsätzlich 75 Prozent an der Produktion Investitionsgüter zollfrei einführen. Die außertarifliche Zollbefreiung gilt nicht für den Import von gebrauchten Maschinen und Ausrüstungen.

- Warenmuster

Warenmuster können bis zu einem Wert von 10.000 indischen Rupien (INR) abgabenfrei eingeführt werden. Diese Waren sind gemäß den Zollvorschriften als Muster zu kennzeichnen, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und als Postsendung oder durch Kurierservice per Luftfracht zu versenden.

## MERKBLATT ÜBER GEWERBLICHE WARENEINFUHREN - INDIEN

Für Warenmuster, die zum Zweck der Anbahnung eines indischen Exportgeschäftes eingeführt werden, gilt eine Abgabefreigrenze von 300.000 INR oder 50 Einheiten innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten. Für die Inanspruchnahme der Begünstigung hat der Importeur der indischen Zollverwaltung die Importer Exporter Code-nummer (IEC) vorzuweisen und eine entsprechende Erklärung abzugeben. Auch diese Waren sind als Muster zu kennzeichnen und per Post- und/oder Luftfrachtsendung unentgeltlich zu liefern.

### EINFUHRVERBOTE UND -BESCHRÄNKUNGEN

Die Vorschriften über Einfuhrverbote und -beschränkungen in Indien werden im Wesentlichen festgeschrieben in

- der Einfuhrliste (Indian Trade Classification (ITC) of Import Items) einschließlich der allgemeinen Anmerkungen (Chapter 1A: General Notes Regarding Import Policy) und den Verordnungen (Notifications) des "Directorate General of Foreign Trade (DGFT)"
- den Gesetzen (Acts) und Durchführungsbestimmungen (Rules, Orders) über das Inverkehrbringen von Waren aus Gründen des Gesundheitsschutzes, des Schutzes der öffentlichen Ordnung usw. mit den Verordnungen (Notifications) der zuständigen Ministerien und Behörden.

### EINFUHRLISTE

Die aktuelle indische Einfuhrliste wird von der Zentralregierung im Rahmen des Außenhandelsregimes (Foreign Trade Policy and Procedures) als Anhang 1 (Import) zur "ITC (HS) Classifications of Export Import Items 2017" veröffentlicht. Die Nomenklatur der Liste mit achtstelligen Warencodes basiert wie der Zollltarif auf dem Harmonisierten System und ermöglicht so eine konkrete Zuordnung der Ware zu existierenden handelspolitischen und sonstigen Maßnahmen:

- frei (free), gegebenenfalls unter den in den Anmerkungen (Licensing Notes) zum HS-Kapitel oder HS-Code festgeschriebenen Bedingungen
- beschränkt (restricted): nur mit Genehmigung (licence) des DGFT bzw. der in der Einfuhrliste jeweils genannten zuständigen Behörde. Beschränkungen gelten u.a. für Einfuhren von Marmor und Granit (HS-Codes 25.15 und 25.16), Aschen, Schlacken und Rückstände (26.20, 26.21), bestimmte organische chemische Erzeugnisse (aus Kapitel 29), Pulver, Sprengstoffe und pyrotechnische Artikel (aus Kapitel 36), gebrauchte und runderneuerte Luftreifen ( aus 40.12), Zeitungsdruckpapier (48.01), Golderzeugnisse (71.08), Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen (aus 8525.10), bestimmte Radar-, Funknavigations- und Funkfernsteuergeräte (aus 85.26).
- verboten (prohibited): ein Einfuhrverbot besteht u.a. für Lab und seine Konzentrate (3507.10), rotes Sandelholz (4403.99.18), Goldmünzen (7108.20) sowie Waren aus Elfenbein (9601.10)
- Staatshandelsunternehmen (State Trading Enterprises - STE): bestimmte Waren dürfen nur von den in der Einfuhrliste genannten Unternehmen eingeführt werden. Diese Beschränkung gilt u.a. für Leichtöle und Zubereitungen (2710.12) und Harnstoff (3102.10).

### PRODUKTSICHERHEIT, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN UND NORMEN

- In Anlage 3 der indischen Einfuhrliste werden diejenigen Waren aufgeführt, für deren Inverkehrbringen bzw. Inbetriebnahme die Einhaltung verbindlicher, von der indischen Normenbehörde "Bureau of Indian Standards (BIS)" festgesetzter Normen vorgeschrieben ist. Zu dem Warenkreis zählen u.a. Milchpulver, Säuglingsnahrung, Mineralwasser, Reifen und Schläuche aus Kautschuk, bestimmte Stahlwaren, bestimmte elektrotechnische Hausgeräte, Schalter und Sicherungen, Stromkabel, Stromzähler, Gasflaschen und Vorrichtungen sowie medizinische Röntgenapparaturen. Für diese Waren hat der indische Hersteller bzw. Importeur zunächst eine Konformitätsbewertung und Registrierung beim BIS zu beantragen. Darüber hinaus ist im Rahmen des "Compulsory

## MERKBLATT ÜBER GEWERBLICHE WARENEINFÜHREN - INDIEN

Registration Scheme (CRS)" des BIS für bestimmte elektronische Gebrauchsgüter wie Mikrowellenöfen, Datenverarbeitungsmaschinen, Drucker, Smartphones etc. vorab eine Konformitätsprüfung in vom BIS akkreditierten Prüflaboren zwingend vorgeschrieben.

- Für die Einfuhr von Textilien und Bekleidung mit Ursprung in bestimmten Ländern ist ein Prüfzeugnis von einem im Ursprungsland der Waren von der indischen Regierung anerkannten Prüflabor erforderlich, das nachweist, dass die Waren keine gesundheitsschädlichen und verbotenen Textilfarbstoffe enthalten. Ein Prüfzeugnis ist nicht erforderlich für Ursprungswaren der EU, Serbien und China.

- Einfuhren von pharmazeutischen Erzeugnissen, medizinischen Geräten und Kosmetika sind vorab bei der "Central Drugs Standard Control Organization (CDSCO)", einer Behörde im Geschäftsbereich des indischen Gesundheitsministeriums, zu registrieren. Darüber hinaus ist eine Importlizenz der CDSCO erforderlich.

- Für die Einfuhr von Gebrauchtwaren ist grundsätzlich eine Genehmigung des DGFT erforderlich. Ausgenommen sind gebrauchte Investitionsgüter (capital goods) inklusive instandgesetzte Ersatzteile sowie solche Gebrauchtwaren, die durch entsprechenden Eintrag in der Einfuhrliste bzw. durch Notification/Notice des DGFT einfuhrfähig sind. Für instandgesetzte Ersatzteile ist durch ein sogenanntes Chartered Engineer Certificate (CEC), das von einer von der indischen Regierung zugelassenen Prüf- und Zertifizierungsstelle im Exportland auszustellen ist, nachzuweisen, dass die Nutzungsdauer des gebrauchten Ersatzteils mindestens 80 Prozent des entsprechenden neuwertigen Teils entspricht. Als Nachweis zur Ermittlung des Zollwerts sowie der Restnutzungsdauer wird für die Einfuhr von Gebrauchtmaschinen regelmäßig ein CEC gefordert.

- Die Einfuhr von gebrauchten Datenverarbeitungsmaschinen und deren Einheiten ist grundsätzlich genehmigungspflichtig.

- Gebrauchte Kraftfahrzeuge aus HS-Kapitel 87 dürfen zum Zeitpunkt der Einfuhr grundsätzlich nicht älter als drei Jahre, gerechnet ab Herstellungsdatum, sein. Für diese Fahrzeuge ist ein Prüfzeugnis (certificate) von einer von der indischen Regierung im Exportland anerkannten Prüfstelle vorgeschrieben. Gebrauchte Kraftfahrzeuge dürfen nur über den Hafen Mumbai eingeführt werden.

- Die Einfuhr von Stromgeneratoren unterliegt den in der Verordnung zum Umweltschutz (Environment Protection Rules, 1986) aufgeführten Lärmschutz- und Schadstoffausstoßnormen.

- Für die Einfuhr von Spielzeug (ex HS-Code 9503) ist ein Konformitätszertifikat (Certificate of Conformity - COC) erforderlich, das nachweist, dass die Waren den diversen Normen der indischen Normenbehörde BIS entsprechen.

- Für die Einfuhr von Metallschrott ist grundsätzlich eine Vorversandkontrolle (Pre Shipment Inspection) bei einem von der indischen Regierung zugelassenen Inspektionsunternehmen im Exportland erforderlich. Darüber hinaus dürfen diese Waren nur über bestimmte Zolldienststellen eingeführt werden. Die Waren sind unmittelbar aus dem Exportland nach Indien zu befördern und nur im Rahmen von Akkreditivgeschäften einfuhrfähig.

## NAHRUNGSMITTEL, TIER- UND PFLANZENGEUNDHEITLICHE REGELUNGEN

Ein Einfuhrverbot besteht für Rindfleisch und Rindfleischerzeugnisse. Für die Einfuhr von Nahrungsmitteln ist in den Frachtpapieren zu erklären, dass die Waren keine Rindfleischerzeugnisse enthalten. Umverpackungen und Umschließungen sind entsprechend zu kennzeichnen. Für den Import von Nahrungsmitteln ist eine Lizenz der indischen Nahrungsmittelüberwachungsbehörde FSSAI erforderlich.

Für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse wie Pflanzen, Früchte und Samen ist vorab eine Genehmigung (import permit) des "Department of Agriculture and Co-operation im Landwirtschaftsministerium" einzuholen. Für Fleisch- und Milcherzeugnisse sowie Tiernahrung ist eine Genehmigung (sanitary import permit) des "Depart-

## MERKBLATT ÜBER GEWERBLICHE WARENEINFUHREN - INDIEN

ment of Animal Husbandry and Dairying" erforderlich. Für Nahrungsmittel ist eine Haltbarkeit von mindestens 60 Prozent des auf der Ware ausgewiesenen Haltbarkeitszeitraums vorgeschrieben.

Für Verpackungsholz ist die Behandlung und Markierung gemäß ISPM-15 Standard vorgeschrieben. Bei Fehlen einer entsprechenden Markierung ist die Behandlung mit einem Pflanzengesundheitszeugnis (phytosanitary certificate) nachzuweisen.

### WARENKENNZEICHNUNG

Die Vorschriften für die Kennzeichnung von Waren sind in den einzelnen Gesetzen und Verordnungen der Zentralregierung für das Inverkehrbringen bestimmter Waren festgeschrieben so z.B. in den

- Drug and Cosmetics Act and Rules (pharmazeutische Erzeugnisse und Kosmetika),
- Essential Commodity Act (Bedarfsgegenstände),
- Food Safety and Standards Act (Nahrungsmittel).

Darüber hinaus gibt es entsprechende Vorschriften in der indischen Eichgesetzgebung (Legal Metrology Act and Packaged Commodity Rules). Demnach sind für verpackte Waren, die auf dem indischen Markt verkauft werden, grundsätzlich die folgenden Angaben erforderlich:

- Name und Adresse des Importeurs
- Warenzeichen
- Nettogewicht und Anzahl der in der Verpackung befindlichen Waren
- Herstellungsdatum
- Maximaler Einzelhandels-Verkaufspreis (Maximum Retail Sale Price)

Darüber hinaus sind die Kennzeichnungsvorschriften der indischen Normenbehörde BIS zu beachten, u.a. für elektronische Erzeugnisse und Elektroartikel, Schuhe, Bekleidung

Bei Einfuhren sind die Waren vor der Freigabe durch die indische Zollverwaltung entsprechend zu kennzeichnen.

## Kontaktadressen

Bezeichnung	Internetadresse
Zentrale Zoll- und Steuerverwaltung	<a href="http://www.cbec.gov.in">http://www.cbec.gov.in</a> ▶
Generaldirektorat für Außenhandel	<a href="http://www.dgft.gov.in">http://www.dgft.gov.in</a> ▶
Handelsbehörde im Ministerium für Wirtschaft und Industrie	<a href="http://commerce.nic.in">http://commerce.nic.in</a> ▶
Handelsportal des indischen Wirtschaftsministeriums	<a href="http://www.indiantradeportal.in">http://www.indiantradeportal.in</a> ▶
Normenbehörde	<a href="http://www.bis.org.in">http://www.bis.org.in</a> ▶
Registrierung für elektronische Erzeugnisse (CRS)	<a href="http://crsbis.in/BIS/HomePage.do">http://crsbis.in/BIS/HomePage.do</a>
Zulassungsbehörde für Arzneimittel, Medizinprodukte und Kosmetika	<a href="http://cdsco.nic.in">http://cdsco.nic.in</a> ▶
Behörde für die Überwachung der Nahrungsmittelsicherheit	<a href="http://www.fssai.gov.in">http://www.fssai.gov.in</a> ▶
Sonderwirtschaftszonen (SEZ)	<a href="http://www.sezindia.nic.in">http://www.sezindia.nic.in</a> ▶
Deutsch-Indische Handelskammer	<a href="http://indien.ahk.de">http://indien.ahk.de</a> ▶

## Ausfuhr aus der EU

Ausführliche Informationen zum Ausfuhrverfahren aus der EU erteilt die deutsche Zollverwaltung (<http://www.zoll.de> ▶ / Unternehmen / Warenverkehr). Eine Kurzdarstellung des Ausfuhrverfahrens finden Sie auch auf unserer Internetseite (<http://www.gtai.de/zoll> ▶ im Menü "Basiswissen Zoll"). Grundsätzliche Informationen zum Exportkontrollrecht mit weiterführenden Links finden Sie dort unter "Wegweiser Exportkontrollrecht".

## KONTAKT

Jürgen Huster

☎ +49 228 24 993 343

✉ [Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2018 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.